

«Titel» «Vorname» «Nachname»

z.H. «zH»

«Straße» «ON»

«Postleitzahl» «Ort»

«Land»

Organisationseinheit: BMG - II/B/7 (Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, rechtliche Angelegenheiten, Koordination der Kontrolle)

Sachbearbeiter/in: Dr. Karl Plsek

E-Mail: karl.plsek@bmg.gv.at

Telefon: +43 (1) 71100-4688

Fax:

Geschäftszahl: BMG-75340/0008-II/B/7/2010

Datum: 27.02.2010

Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

## **Biologische Produktion; Geflügel-Elterntierhaltung; Runderlass**

Aus gegebenem Anlass wird der Erlass mit der GZ. 31.901/19-IV/13/03 vom 3. Juni 2003 der neuen EU-Regelung für die biologische Produktion angepasst und neu veröffentlicht:

Die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und deren Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 über die biologische Produktion beinhalten keine detaillierten Produktionsvorschriften für die Geflügel-Elterntierhaltung. Für diese Haltung sind daher nur die allgemeinen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie die Bestimmungen der Titel II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ‚mutatis mutandis‘ anzuwenden. Daher sind die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Geflügelhaltung zu erfüllen. Die detaillierten Vorschriften für Legehennen sind jedoch „mit den nötigen Änderungen“ nicht direkt anwendbar. Dem steht die Erfüllung der Bestimmungen zur Geflügelhygiene, insbesondere der strengen Anforderungen an die Geflügel-Elterntierbetriebe betreffend Hygiene entgegen.

Entsprechend Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gilt diese Verordnung unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der nationalen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für die in diesem Artikel definierten Erzeugnisse Anwendung finden. Das heißt die österreichischen Vorschriften der Geflügelhygieneverordnung bestimmen in hygienischer Hinsicht die Möglichkeiten der ‚mutatis mutandis‘-Erfüllung der EU-Regelungen für die biologische Produktion, insbesondere die Gestaltung und das Ausmaß der Freilandflächen wegen ihres Kontaminationspotentials durch den freien Zugang von außen.

Es gelten für Geflügel-Elterntierbetriebe, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 Bruteier aus biologischer Produktion erzeugen, prinzipiell die Anforderungen dieser Verordnungen an die Legehennenhaltung.

Die Anforderungen, wonach Geflügel stets Zugang zu Freigelände haben muss, wenn die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, und diese Flächen größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen müssen, ist aus hygienischen Gründen in Elterntierherden nicht erfüllbar. Freigeländezugang für Elterntierherden in Elterntierbetrieben ist aber jedenfalls in befestigter, überdachter Form mit entsprechendem Schutz, mit dem das Eindringen von Insekten, Vögeln, Nagetieren und anderen tierischen Schädlingen möglichst hintangehalten wird, anzubieten.

Ebenfalls nicht erfüllbar ist damit aus praktischen Gründen die Anforderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 an die Größe der Außenfläche von 4 m<sup>2</sup>/je Tier bei Flächenrotation für Legehennen. Die Größe dieses Auslaufs kann daher begrenzt werden, beträgt aber mindestens die Hälfte der für die Tieranzahl notwendigen Mindeststallfläche.

Notwendige bauliche Maßnahmen zur Anpassung der Größe der Außenfläche und des Stallinnenraumes betreffend Sitzstangen für Legehennen erfolgen bis spätestens **31.12.2011**.

Betreffend den konformen Zukauf von Jungtieren, sofern diese nachgewiesenermaßen nicht in „bio“ verfügbar sind, gilt Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Zu Zuchtzwecken können bei Geflügel nichtbiologische männliche Tiere älter als drei Tage (analog den Bestimmungen in Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 für Säugetiere) in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur wenn biologische Tiere nachgewiesenermaßen nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und diese Tiere anschließend gemäß den biologischen Produktionsvorschriften gehalten werden. Diese Tiere gelten zehn Wochen (analog den Bestimmungen des Art. 38 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008) nach dem Zugangstermin als anerkannte Tiere.

Mit **1.5.2010** dürfen nur noch biologische Jungtiere oder, wenn diese nachgewiesenermaßen nicht verfügbar sind, dem Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 entsprechende nichtbiologische Tiere zum Aufbau eines Geflügelbestandes oder bei einer Erneuerung oder einem Wiederaufbau des Bestandes in der Elterntierhaltung eingesetzt werden. Es wird auf die Befristung des Art. 42 Abs. 2 mit **31.12.2011** sowie die Genehmigungspflicht durch die zuständige Behörde hingewiesen.

Der Erlass des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, GZ. 31.901/19-IV/13/03, vom 3.Juni 2003, wird durch vorliegenden ersetzt.

Für den Bundesminister:  
Mag. Ulrich Herzog

Beilage/n:

Elektronisch gefertigt